

§ 11a ÄrzteG 1998 Spezialisierung

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.06.2024

1. (1) Nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt ist eine Spezialisierung in Form einer Weiterbildung, die auch sonderfachübergreifend sein kann, möglich. Die Spezialisierung darf die Dauer von sechsunddreißig Monaten nicht überschreiten.
2. (2) Die Spezialisierung ist in gemäß § 11b als Spezialisierungsstätten anzuerkennenden
 1. 1. Ausbildungsstätten gemäß §§ 9 und 10 oder
 2. 2. in Lehrpraxen gemäß § 12, in Lehrgruppenpraxen gemäß § 12a, in Lehrambulatorien gemäß § 13 oder
 3. 3. in Einrichtungen, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dienen, insbesondere Pflegeheime, Altersheime und Hospize,
1. (3) Näheres über die
 1. 1. Weiterbildungserfordernisse einschließlich Definition der Aufgabengebiete, Ziele, Dauer, Inhalte, Erfolgsnachweise,
 2. 2. Anrechnungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erfordernissen der Z 1 sowie
 3. 3. die Organisation der Spezialisierungenhat die Österreichische Ärztekammer durch Verordnung zu regeln.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at